

# Stellungnahme zum Bericht über die Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2017

Die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgewiesenen Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2017 wurden durch die Verwaltung ausgewertet. Die Prüfbemerkungen wurden durch die bewirtschaftenden Bereiche entsprechend beantwortet.

Zu den Prüffeststellungen im Einzelnen:

Bemerkung Nr.: 3.4 Zertifikat und Freigabe der Software

#### Prüffeststellung:

Nach § 25 Abs. 1 KomKBVO muss beim Einsatz elektronischer Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sichergestellt sein, dass geeignete, fachlich geprüfte oder zertifizierte und freigegebene elektronische Verfahren eingesetzt werden. Gleiches gilt für Folgezertifizierungen sowie für ergänzende und neue Module.

Nach § 25 Abs. 2 KomKBVO ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig für die Freigabe der elektronischen Verfahren. Vor Freigabe hat eine Programm- und Anwendungsprüfung zu erfolgen.

Nach § 25 Abs. 3 KomKBVO soll die Kommune oder ein zertifizierter Dritter mit der Programmprüfung sicherstellen, dass die jeweiligen elektronischen Programme die rechtlichen Vorgaben für das Haushalts- und das Kassen- und Rechnungswesen umsetzt. Mit der Abwendungsprüfung stellt die Kommune die ordnungsgemäße Funktion des jeweiligen elektronischen Programms innerhalb der bestehenden Organisations- und IT-Struktur der Kommune sicher.

Dieser Aufforderung ist der Landkreis nachgekommen. Er hat hierzu eine externe Prüfungsstelle mit der Anwendungsprüfung beauftragt. Die Prüfungsstelle hat mit abschließendem Bericht vom 05.06.2018 den Einsatz des Programms uneingeschränkt empfohlen.

Durch den Landrat erfolgte mit Datum vom 18.06.2018 die Freigabe des im Einsatz befindlichen Programms für die Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs für das Modul Infoma Newsystem Version 7.

#### Hinweis:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Freigabeverfahren anlassbezogen nicht nur bei der Ersteinführung elektronischer Verfahren im Sinne einer Neubeschaffung durchzuführen ist, sondern auch bei wesentlichen Programmänderungen, für Folgezertifizierungen sowie für ergänzende und neue Module stattfinden muss.

Bei Programmänderungen, bei Folgezertifizierungen sowie für ergänzende und neue Module ist auch die Anwendungsprüfung zu wiederholen. Sie ist im Zuge des Freigabeverfahrens aber auf die jeweiligen Änderungen zu begrenzen und muss nicht nochmals vollumfänglich erfolgen.

### Stellungnahme

Die im Einsatz befindliche Finanzsoftware wird fortlaufend durch Auftrag des Softwareherstellers verschiedenen Zertifizierungsstellen (z.B. SAKD) zur Zertifizierung vorgelegt. Der Softwarehersteller stellt nach erfolgter Zertifizierung dem Landkreis die aktuellen Zertifikate zur Verfügung.

Mit jedem Softwareupdate des Haushalts- und Kassenprogrammes erfolgt zusätzlich eine interne Prüfung anhand einer Checkliste. Dabei werden u.a. die allgemeine Funktionsweise als auch die neuen Funktionen auf Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen (KVG LSA, KomHVO LSA, KomKBVO LSA) durch die jeweiligen zuständigen Mitarbeiter im Fachbereich Finanzen geprüft. Erst nach Feststellung der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Abarbeitung der Buchungsprozesse erfolgt durch den Fachbereich Finanzen die Freischaltung des Programmes für die anderen Fachbereiche/-ämter.

Bei der Einführung neuer Module (z.B. Rechnungsworkflow) erfolgt eine zusätzliche Prüfung durch ein externes Unternehmen.

Bemerkung Nr.:

5.2.5 Sonderposten

## Prüffeststellung:

Die Sonderposten werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2017	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2017
75.694.124,30 €	-315.590,47 €	75.378.533,83 €

Die Sonderposten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

	Bestand 01.01.2017	Zugang./.Abgang	Bestand 31.12.2017
Konto 2311* SOPO aus Zuwendungen	73.273.861,88 €	+2.834.943,31 € -4.126.408,02 €	71.982.397,17 €
Konto 2321* SOPO aus Beiträgen	0,00€	0,00€	0,00€

	Bestand 01.01.2017	Zugang./.Abgang	Bestand 31.12.2017
Konto 2331* SOPO für den Gebührenausgleich	1.103.710,57 €	-792.026,30 €	311.684,27 €
davon:	davon:	davon:	davon:
Gebührenausgleich Rettungsdienst	0,00 €	+10.022,04 €	10.022,04 €
Gebührenausgleich Abfall	1.103.710,57 €	+412.221,46 € -1.214.269,80 €	301.662,23 €
Konto 2341* SOPO aus Anzahlungen	1.081.543,75 €	+1.643.934,11 € -58.146,90 €	2.667.330,96 €
Konto 2391* sonstige SOPO	235.008,10 €	+237.500,00 € -55.386,67 €	417.121,43 €
SOPO gesamt	75.694.124,30 €	-315.590,47 €	75.378.533,83 €

Der Ausweis der Sonderposten in der Vermögensrechnung stimmt mit der Summen- und Saldenliste überein.

Die Bestände in der Anlagenbuchhaltung stimmen nicht mit der Vermögensrechnung in den Konten 2331\* (Sonderposten für den Gebührenausgleich Rettungsdienst und Gebührenausgleich Abfall) überein. Die Bestände sind in der Anlagenbuchhaltung nicht verbucht, da in der Anlagenbuchhaltung keine Anlagegüter angelegt wurden. Die Verbuchung erfolgt nur in den Bestandskonten der Vermögensrechnung.

Wiederholt ist festzustellen, dass eine Darstellung der Sonderposten in einem Anlagespiegel (analog des Sachanlagevermögens) nicht möglich ist. Dies resultiert daraus, dass im Programm für die Sonderposten keine Anlagenbuchungsgruppen angelegt wurden. Wir bitten hierzu mit dem Programmanbieter eine gemeinsame zeitnahe Lösung zum schnellstmöglichen Termin, spätestens jedoch zum ersten vollständigen Jahresabschluss 2022 zu finden.

Die Prüfung der Sonderposten erfolgte in Stichproben zum jeweiligen korrespondierenden Vermögensgegenstand.

Im Ergebnis der Prüfung ist zu den Sonderposten erneut folgendes festzustellen:

Die Buchung der Investitionspauschale nach § 16 FAG in Höhe von insgesamt 1.575.112,00 € erfolgte auf dem falschen Bilanzkonto 2311. Nach den Hinweisen im Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.03.2020 hat die Einzahlung der Investitionspauschale unter dem Finanzkonto 6811 zu erfolgen.

Gleichzeitig ist ein Sonderposten aus Anzahlungen auf dem Konto 2341 zu bilanzieren [..]. Zu weiteren Hinweisen wird an dieser Stelle auf den o.g. Erlass verwiesen.

In der Stellungnahme vom 23.01.2023 wird darauf verwiesen, dass mit dem ersten vollständig aufgestellten Jahresabschluss der Fehler behoben wird.

Die Auflösung der Sonderposten aus der Investitionspauschale 2017 ist im Konto 2311 richtigerweise nicht erfolgt.

Die Investitionspauschale wurde insgesamt auf 10 Maßnahmen aufgeteilt (GLM 321, GLM 350, GLM 631, GLM 903, GLM 001, GLM 627, 40- 018 sowie ADV- 001, 38- 001, 38-005).

### Stellungnahme

Der Ausweis des Sachanlagevermögens im Anlagenspiegel basiert auf der Hinterlegung einer Anlagenbuchungsgruppe in der jeweiligen Anlagenkarte. Um die unterjährigen Bewegungen im Anlagenspiegel als Zu- und Abgänge darstellen zu können, muss über die Buchungsarten gesteuert werden, ob es sich um Anschaffungskosten, Abschreibungen, Zuschreibungen oder Wertkorrekturen handelt. Da bei den Sonderposten systemseitig lediglich eine Buchungsart ausgewählt werden kann, ist der Ausweis der unterjährigen Bewegungen im Anlagenspiegel derzeit nicht möglich. Um zukünftig den Anforderungen nachkommen zu können, wird aktuell mit dem Softwareanbieter an einer Lösung gearbeitet. Der Ausweis der Sonderposten analog des Sachanlagevermögens im Anlagenspiegel wird spätestens mit dem ersten vollständigen Jahresabschuss erfolgen, auch wenn dieses keine gesetzlich vorgeschriebene Anlage des Jahresabschlusses ist.

Die Investitionspauschale wurde seit Einführung der Doppik bereits auf dem Einzahlungskonto 6811 verbucht. Die Buchungen erfolgten entsprechend dem Kontenrahmenplan auf dem Bilanzkonto 2311. Ab dem Jahr 2020 wird die Investitionspauschale entsprechend dem Erlass vom 6.3.2020 auf das Bilanzkonto 2341 verbucht. Der Prüffeststellung wird mit dem Jahresabschluss 2020 entsprochen.

Burg, den 27. Juni 2023

Dr. Burchhardt